

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 29/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
10. November 1970

U r t e i l

Reg. Hauptsekretär
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,
Bundessozialrichter	B l o b e l und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 1968
aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft in der Hauptsache die Frage, ob der Träger der Arbeiterrentenversicherung nach § 129^o der Reichsversicherungsordnung (RVO) geschuldete Sozialversicherungsbeiträge gegen einen Anspruch auf Rentennachzahlung aufrechnen kann, wenn die Aufrechnung mit dem Übergang dieses Anspruchs auf die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO zusammentrifft.

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) gewährte dem Ehemann der beigeladenen Anna F., Ludwig F. (F.), der am 24. Mai 1963 verstorben ist, für die Zeit vom 29. Juni 1962 bis 3. März 1963 Krankengeld. Mit Bescheid vom 21. Februar 1963 bewilligte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) F. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 100,20 DM ab 1. März 1962. Die Nachzahlung in Höhe von 1.302,60 DM behielt sie zur eventuellen Aufrechnung gegen eine noch festzustellende Beitragsschuld des F. nach dem Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) ein und unterrichtete die AOK von der Rentenbewilligung. Diese bezifferte ihren bereits am 23. August 1962 bei der LVA angemeldeten Ersatzanspruch gem. § 183 Abs. 3 RVO auf 685,18 DM.

Am 4. Februar 1964 buchte die LVA aus der einbehaltenen Rentennachzahlung 1.148,-- DM für Beiträge nach dem HwVG auf das Konto der Handwerkerversicherung um, die F. nach den Feststellungen der LVA für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. April 1963 schuldete. Mit Bescheid vom 8. Juli 1964 stellte die LVA die Rente des F. unter Berücksichtigung der mit der Rentennachzahlung verrechneten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Pflichtbeiträge auf Grund des HwVG vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auf monatlich 101,-- DM fest. Von der nunmehr errechneten Nachzahlung in Höhe von 1.314,60 DM überwies sie den nach Abzug der Beitragsschuld verbliebenen Betrag von 166,60 DM an die Klägerin zur teilweisen Befriedigung ihres Ersatzanspruches.

Die Klage der AOK auf Zahlung der restlichen 518,58 DM hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Die Berufung der AOK hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die LVA verurteilt, 518,58 DM an die AOK zu zahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die LVA könne mit Wirkung gegenüber der AOK nur wegen ihrer Beitragsforderung für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Juli 1962 im Betrage von 420,-- DM aufrechnen. Vom Anspruchsübergang habe die Beklagte bereits am 23. August 1962, mithin vor der Entstehung ihrer Beitragsforderung für die Zeit vom 1. September 1962 ab, Kenntnis erlangt. Sie könne daher nicht mit dieser Forderung gegen die auf die AOK übergegangene Forderung auf Rentenzahlung aufrechnen (§ 406 erste Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Die zweite Alternative des § 406 BGB stelle die LVA mit ihrer Aufrechnungsmöglichkeit gegen die Klägerin noch ungünstiger. Denn hier komme es auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der zur Aufrechnung gegenüberstehenden Forderung an. Die Beitragsforderungen der LVA für die Zeit vom 1. August 1962 ab seien aber in jedem Falle später fällig geworden als die auf die AOK übergegangenen Forderungen hinsichtlich der einzelnen Rentenbeträge (§§ 1297, 1405 Abs. 2 RVO, § 5 Abs. 4 HwVG) und auch später als die Erlangung der Kenntnis vom Anspruchsübergang (23. August 1962). Die Aufrechnung der LVA wegen dieser Beiträge sei deshalb insoweit gegenüber der Klägerin unwirksam, als es sich um Rententeile handele, die wegen des seit 9. August 1962 gewährten Krankengeldes auf die AOK übergegangen seien.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen dieses Urteil hat die LVA die zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung ausgeführt, das LSG sei davon ausgegangen, daß die LVA von dem Forderungsübergang bereits am 23. August 1962 Kenntnis erlangt habe. Eine inhaltlich so allgemein gehaltene Mitteilung wie die der AOK vom 23. August 1962 vermöge jedoch keine Kenntnis vom gesetzlichen Forderungsübergang zu begründen, vielmehr sei dazu eine Erklärung mit einem der Höhe nach fixierten Betrag erforderlich. Selbst wenn man diese Rechtsansicht nicht teile, sei am 23. August 1962 noch die Frage zu klären gewesen, ob dem Versicherten auch eine Rente zugestanden habe. Frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem das Vorliegen sämtlicher Rentenvoraussetzungen festgestellt sei, könne die Rede davon sein, daß die LVA Kenntnis von dem gesetzlichen Übergang des Anspruchs der Rente auf die AOK gehabt habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom
8. Februar 1968 aufzuheben und die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil des SG Regens-
burg vom 12. Januar 1966 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

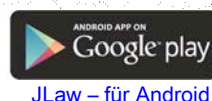
Nach § 183 Abs. 3 RVO endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über. Wie der Senat in BSG 24, 285 näher dargelegt hat, ist § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO (Übergang des Rentenanspruchs) auf den Fall des § 183 Abs. 4 RVO, daß nämlich während des Bezugs von Erwerbsunfähigkeits(EU)-Rente oder Altersruhegeld Krankengeld gewährt wird, entsprechend anzuwenden. Ein solcher Fall lag hier vor, denn F. bezog i.S. des § 183 Abs. 4 RVO (vgl. dazu BSG 19, 28, 32) EU-Rente seit dem 1. März 1962, während das Krankengeld erst ab 29. Juni 1962 gewährt wurde.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils lassen indessen nicht mit Sicherheit ersehen, ob es berücksichtigt hat, daß ein Forderungsübergang gem. § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nach § 183 Abs. 4 RVO erst eintreten kann, wenn 6 Wochen - gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an - verstrichen sind. Diese Feststellung wird das LSG noch nachzuholen haben. Deswegen war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Die von der LVA erklärte Aufrechnung mit Beitragsrückständen (§ 1299 RVO, 2. Fall) hat, wie das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, den Nachzahlungsanspruch auf Rente jedenfalls insoweit nicht zum Erlöschen gebracht, als die AOK die Rentennachzahlung für sich beansprucht; denn der Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO geht einer nach § 1299 RVO bestehenden Aufrechnungsmöglichkeit vor. Der § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO stellt eine unmittelbare Ausgleichsbeziehung zwischen dem - rückschauend betrachtet - nur zur Überbrückung eines Notstandes gezahlten Krankengeld und dem Teil der Rente dar, der anstelle dieses Krankengeldes von vornherein hätte gewährt werden müssen.



- 6 -

- 6 -

Diese Regelung bezweckt einmal, den doppelten Bezug von Leistungen mit Lohnersatzfunktion auszuschließen; zum anderen soll die Krankenkasse dafür entschädigt werden, daß sie für den eigentlich verpflichteten Träger der Rentenversicherung eingesprungen ist, nämlich über den Rentenbeginn hinaus Krankengeld zahlen mußte, weil die Rente noch nicht bewilligt war. Könnte der Rentenversicherungsträger uneingeschränkt auch den von dem Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO erfaßten Zeitraum in seine Aufrechnung einbeziehen, so würde der Versicherte für diesen Zeitraum letztlich doch Krankengeld und Rente nebeneinander beziehen; denn die Tilgungswirkung der Aufrechnung (§ 389 BGB) würde ihn in Höhe des aufgerechneten Teils des Rentenanspruchs von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Träger der Rentenversicherung befreien. Die Rente würde insoweit in Gestalt einer Schuldbefreiung in sein Vermögen gelangen. Daneben verbliebe dem Versicherten das Krankengeld, da der Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO dem Entschädigungsinteresse der Krankenkasse abschließend Rechnung trägt; § 183 Abs. 3 Satz 3 RVO bestimmt sogar ausdrücklich, daß die Kasse, wenn das Krankengeld die Rente übersteigt, den überschüssigen Betrag nicht vom Versicherten zurückfordern kann. Eine den Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO vereitelnde Aufrechnung würde also dem Versicherten den Doppelbezug von Krankengeld und Rente auf Kosten des berechtigten Entschädigungsinteresses der Krankenkasse ermöglichen.

Diese Umkehrung der dem § 183 Abs. 2 Satz 2 RVO zugrunde liegenden Interessenwertung - die um so unbilliger



- 7 -

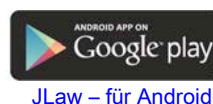
- 7 -

erschiene, als die Krankenkasse gleichsam stellvertretend für den Träger der Rentenversicherung leisten muß, ohne sich dessen Befugnis zur Aufrechnung zunutze machen zu können - würde auch dem Sinn des § 1299 RVO nicht gerecht. Sie würde nämlich das systemwidrige Ergebnis zeitigen, daß - wirtschaftlich gesehen - die Krankenkasse als Träger der Sozialversicherung für die aufrechnungsweise getilgte Verpflichtung des Versicherten aufkäme (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II/1, Stand März 1970, Anm. 6 c zu § 183; Pohl, WzS 1965, 39, 43). Nur schwerwiegende Belange des Trägers der Rentenversicherung - etwa ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Aufrechnung gerade (auch) auf die in § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO angesprochene Rentennachzahlung zurückzugreifen - könnten dieses Ergebnis möglicherweise rechtfertigen. Solche Belange sind aber nicht ersichtlich. Vielmehr kann sich der Rentenversicherungsträger uneingeschränkt noch an die laufende Rente halten; § 1299 RVO verweist ihn nicht - wie § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO die Krankenkasse - auf den Nachzahlungsanspruch. Für diesen Teil des Rentenanspruchs enthält § 183 Abs. 2 Satz 3 RVO mithin die "speziellere" Regelung (im Ergebnis ebenso LSG Bremen, Breithaupt 1969, 8 = SGB 1969, 389 mit zustimmender Anmerkung von Godemann; Peters aaO; Pohl aaO; vgl. auch Urteil des Senats vom 25. Oktober 1968, BSG 28, 255, 257, wo entschieden ist, daß der Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 RVO einer Abtretung des Rentenanspruchs vorgeht; a.A. die Spitzenverbände der Krankenkassen in

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ihrer gemeinsamen Besprechung am 15. Januar 1964, BKK 1964, 248 f; Hanisch, Ang.Vers. 1964, 95, 98). Nach alledem ist die Aufrechnung der LVA in dem genannten Umfang nicht wirksam geworden.

Die Kostenentscheidung erg ht nach § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

 ber 200 Gesetze

 ber 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – f r Android](#)



[JLaw – f r iOS](#)